

für die Ortsgemeinde Frücht

AZ:

**10 DS 17/ 0012**

Sachbearbeiter: Herr Bonn

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Frücht</b>	<b>öffentlich</b>	<b>04.09.2024</b>

**Neufassung der Hauptsatzung****Sachverhalt:**

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Frücht vom 17.12.2009, zuletzt mit der 5. Änderung vom 31.10.2016 trifft u.a. Regelungen zu den vom Ortsgemeinderat zu bildenden Ausschüsse als auch der Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister.

Die im Ortsgemeinderat vertretenen Fraktionen haben sich auf eine Neuordnung der zu bildenden Ausschüsse verständigt. Der bisherige Ausschuss für Soziales und kulturelle Angelegenheiten soll künftig Ausschuss für Soziales, Vereine und kulturelle Angelegenheiten heißen und es soll der neue Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit gebildet werden (§ 2 Abs. 1).

Bisher war die Zahl der der Ausschussmitglieder in § 2 Abs. 2 in der Satzung festgeschrieben. Zukünftig soll über die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse der Ortsgemeinderat vor der Wahl der Ausschüsse entscheiden. Der Absatz 2 wurde entsprechend angepasst.

Bei der Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ist in § 3 Nr. 1 des Satzungsentwurfes eine Kompetenzübertragung auf den Ortsbürgermeister im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 1.000,-- € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorgesehen.

Bei den Stundungen und Niederschlagungen gibt es eine gesetzliche Änderung und damit auch eine Anpassung der Musterhauptsatzung, indem Stundungen als auch befristete Niederschlagungen Aufgabe der Verbandsgemeindeverwaltung darstellen und der Ortsbürgermeister hierüber 1 x jährlich informiert wird. Hintergrund hierzu ist, dass für die Ortsgemeinde mit diesen Billigkeitsmaßnahmen keine Einnahmeausfälle entstehen. Bisher war eine Übertragung in der Hauptsatzung von Frücht auf den Ortsbürgermeister nicht geregelt. Entsprechend der Mustersatzung und der Handhabung in anderen Ortsgemeinden empfiehlt die Verwaltung die Aufnahme von Regelungen dahingehend, indem dem Bürgermeister nach § 3 Nr. 4 die Entscheidung über unbefristete Niederschlagungen bis zu einer Höhe von 3.000,-- € im Einzelfall und

nach Nr. 5 der Erlass von Forderungen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 1.500,-- € im Einzelfall übertragen wird.

Sollten sich bei den Beratungen ein Änderungsbedarf zu den v.g. Wertgrenzen ergeben, müsste dies in dem Beschluss aufgenommen werden.

Die Satzung soll nach § 9 der Satzung rückwirkend zum 01.09.2024 in Kraft treten.

Der Beschlussvorlage ist der Entwurf in Form einer Neufassung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Frucht - Änderungen sind in Gelb hinterlegt – beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

**Die vorliegende Neufassung der Hauptsatzung wird beschlossen.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister

**Anlagen:**

Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung